



# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage XII – Beschlüsse über die Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a SGB V – Colestilan**

Vom 5. Dezember 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2013 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 17. Oktober 2013 (BAnz AT 06.12.2013 B3), wie folgt zu ändern:

### **I. In Anlage XII werden die Angaben zu der Nutzenbewertung des Wirkstoffs Colestilan unter dem Abschnitt „4. Therapiekosten“ wie folgt geändert:**

#### a) In der Tabelle „Verbrauch“

- wird für den Wirkstoff Colestilan in der Spalte „Jahresdurchschnittsverbrauch“ die Angabe „1 095 bis 4 380 Granulatbeutel“ durch die Angabe „1 095 bis 2 190 Granulatbeutel“ ersetzt;
- wird für den Wirkstoff Lanthankarbonat in der Spalte „Jahresdurchschnittsverbrauch“ die Angabe „1 095 bis 1 825 Tabletten“ durch die Angabe „1 095 bis 2 190 Tabletten“ ersetzt.

#### b) In der Tabelle „Kosten der Arzneimittel“

- wird für den Wirkstoff Colestilan in der Spalte „Kosten nach Abzug gesetzlich vorgeschriebener Rabatte“ in Zeile 1 die Angabe „221,03“ durch die Angabe „221,22“ ersetzt, in Zeile 2 die Angabe „201,75“ durch die Angabe „201,94“ ersetzt und in Zeile 3 die Angabe „298,17“ durch die Angabe „298,36“ ersetzt;
- wird für den Wirkstoff Kalziumkarbonat in der Spalte „Kosten“ die Angabe „22,53“ durch die Angabe „22,54“ ersetzt und in der Spalte „Kosten nach Abzug gesetzlich vorgeschriebener Rabatte“ die Angabe „22,05“ durch die Angabe „22,06“ ersetzt;

- wird für den Wirkstoff Kalziumazetat in der Spalte „Kosten“ die Angabe „27,69“ durch die Angabe „27,70“ ersetzt und in der Spalte „Kosten nach Abzug gesetzlich vorgeschriebener Rabatte“ die Angabe „1,38“ durch die Angabe „1,39“ ersetzt;
- wird für den Wirkstoff Lanthankarbonat in der Spalte „Kosten“ die Angabe „309,52 € (1 000 mg, 90 Stück)“ ergänzt und in der Spalte „Kosten nach Abzug gesetzlich vorgeschriebener Rabatte“ die Angabe „269,89 € [1,85 €<sup>8</sup>; 37,78 €<sup>9</sup>]“ ergänzt.

c) In der Tabelle „Jahrestherapiekosten“

- wird für den Wirkstoff Colestilan in der Spalte „Jahrestherapiekosten pro Patient“ die Angabe „2 446,83 € bis 4 913,87 €“ durch die Angabe „2 446,83 € bis 6 117,07 € (Filmtabletten) bzw. 2 456,94 € bis 6 086,98 € (Granulat)“ ersetzt;
- wird für den Wirkstoff Kalziumkarbonat in der Spalte „Jahrestherapiekosten pro Patient“ die Angabe „241,45 € bis 804,83 €“ durch die Angabe „241,56 € bis 805,19 €“ ersetzt;
- wird für den Wirkstoff Lanthankarbonat in der Spalte „Jahrestherapiekosten pro Patient“ die Angabe „5 173,27“ durch die Angabe „5 078,37“ ersetzt.

**II. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seiner Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses am 5. Dezember 2013 in Kraft.**

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 5. Dezember 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken